

*FISV - 262/ME*

# ÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND

A-1010 Wien · Johannesgasse 15  
Telefon: 5121480  
Telefax: 513375872

An die  
Parlamentsdirektion

Wien, am 6. Mai 1993  
Pi

Parlament  
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	28 -GE/19-23
Datum:	1. MAI 1993
	14. Mai 1993/ku
Verteilt	

*Dr. Artzwanger*

Betr.: Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG-Novelle 1993), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Ausschreibungsgesetz 1989 und das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz geändert werden;

Bezug: GZ 921.020/1-III/A/1/93

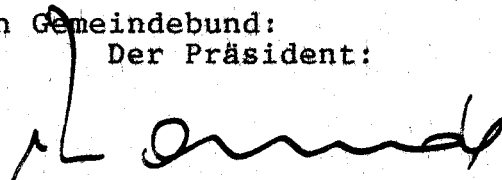
Der Österreichische Gemeindebund beehrt sich, in der Beilage 25 Kopien von seiner Stellungnahme zu o.a. Gesetzesentwürfen zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:  
Der Generalsekretär: Der Präsident:

Hink e.h.

WHR. Dr. Robert Hink



Franz Romeder  
Präsident des NÖ Landtages

Beilage



# ÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND

A-1010 Wien · Johannesgasse 15

Telefon: 5121480

Telefax: 513375872

An das  
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Wien, am 6. Mai 1993  
Pi

Betr.: Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG-Novelle 1993), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Ausschreibungsgesetz 1989 und das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz geändert werden;

Bezug: GZ 921.020/1-III/A/1/93

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich, zu o.a. Gesetzesentwürfen folgende Stellungnahme abzugeben:

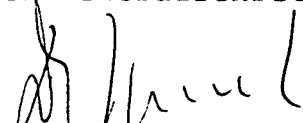
Grundsätzlich wird zu dem übermittelten Gesetzesentwurf einer Beamten-Dienstrechtsgesetz-Novelle aus kommunaler Sicht kein Einwand erhoben.

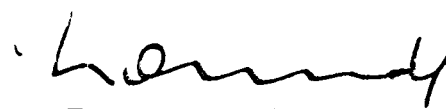
Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich aber, dieses Begutachtungsverfahren zum Anlaß zu nehmen, um mit aller Entschiedenheit gegen die Beamtendienstrechtsgesetz-Novelle 1992 BGBl.Nr.873 zu protestieren. Mit dieser Beamtendienstrechtsgesetz-Novelle 1992 wurde eine Dienstfreistellung für Bundesbedienstete zur Ausübung ihrer kommunalen Mandate beschlossen. Der von der Bundesregierung eingebrachte Gesetzesentwurf war aber gerade in jenem Bereich, der die Dienstfreistellung zur Ausübung der kommunalen Mandate betraf, nicht in Begutachtung gegangen. Der Österr. Gemeindebund, die nach Art. 118 Abs. 3 B-VG berufene Interessenvertretung der Gemeinden hatte daher keine Möglichkeit, zu dieser Dienstfreistellungsregelung eine Stellungnahme abzugeben.

Wir erlauben uns daher, hier darauf hinzuweisen, daß die getroffene Dienstfreistellungsregelung für Bundesbedienstete in der Bundesdienstrechtsgesetz-Novelle 1992 als sachlich unausgewogen und nicht gerechtfertigt zu bezeichnen ist. Gleichzeitig verkennen wir aber nicht die Notwendigkeit, die Dienstfreistellung einer gesetzlichen Regelung zuzuführen. Der Österr. Gemeindebund verlangt daher, daß die in der Beamtendienstrechtsgesetz-Novelle 1992 getroffene Dienstfreistellungsregelung solange außer Kraft gesetzt wird, bis aufgrund von Verhandlungen mit dem Österr. Gemeindebund und dem Österr. Städtebund eine entsprechende Regelung gefunden werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:  
Der Generalsekretär: Der Präsident:

  
wHR. Dr. Robert Hink

  
Franz Romeder  
Präsident des NÖ Landtages